Themenbereich	0011/0011	-	programme zur Bundestagswahl 2021	FDP	Die Linke
I. Das Arbeitsverhältnis  1. Ausbildung	Bedarfsgemeinschaften.  (S. 62)	<ul> <li>Unterstützung von Ausbildungsfonds bzw. Umlagen, beispielsweise branchenbezogen, wo unterhalb des Bedarfs ausgebildet wird.</li> <li>Ermöglichung einer eng an die betriebliche Praxis angelehnte Ausbildung in einer Berufsschule oder eine außerschulischen Ausbildung, wenn kein Ausbildungsplatz gefunden wird.</li> <li>Unterstützung der dualen Ausbildung in den Berufen der Gesundheit, Pflege und Erziehung.</li> <li>Modernisierung und Stärkung der Berufsschulen, vor allem im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen durch Pakt für berufsbildende Schulen von Bund, Ländern und Schulträgern zusammen mit den Sozialpartnern.</li> <li>Unterstützung der Gebührenfreiheit bei der Aufstiegsfortbildung.</li> <li>(S. 31)</li> </ul>	außerbetrieblichen Ausbildungen.  - Unterstützung von Ausbildungsunternehmen über eine Umlagefinanzierung.  - Anerkennung einzelner Ausbildungsbausteine als Teilqualifikationen.  - Einsatz für die Ermöglichung von Prüfungen in leichter Sprache.  - Ausbau flächendeckender Jugendberufsagenturen, Stärkung der Beratungsangebote.  - Einsatz für eine Mindestausbildungsvergütung von mindestens 80 Prozent der durchschnittlichen, tariflichen Ausbildungsvergütungen.  - Ermöglichung von mehr Auslandsaufenthalten für Auszubildende und Studierende.  - Unterstützung der Aufstockung der europäischen Förderprogramme wie ERASMUS+ mit dem Ziel, dass mindestens 10 Prozent der Auszubildenden einen Auslandsaufenthalt antreten können.  (S. 32, 76)	- "Exzellenzinitiative Berufliche Bildung" zur Identifizierung der besten Ideen zur Zukunft der beruflichen Bildung mit hochrangigen Auszeichnungen und mehrjährigen Zuschüssen.  - Ein Zentrum für digitale Berufsbildung soll berufsbildende Schulen und ausbildende Betriebe in der Konzeption und Umsetzung digitaler Ausbildungsangebote unterstützen.  - Erweiterung von Schulen der beruflichen Bildung um kreative MakerSpaces und offene Werkstätten (FabLabs) erweitern.  - Begabtenförderung für Talente der beruflichen Bildung mit gleichwertigem Zugang zu den Begabtenförderungswerken und zum Deutschlandstipendium.  - Zusammenfassen von artverwandten Berufe nach Maßgabe der Sozialpartner in Berufsfelder: In einer ersten Ausbildungsphase sollen zunächst gemeinsame Kompetenzen erworben werden.  - Internationaler Austausch in der beruflichen Bildung: Ermöglichung einer Auslandserfahrung für mindestens 20 Prozent aller Auszubildenden bis 2030. Analog zum Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) braucht es einen Deutschen Beruflichen Austauschdienst, der Auszubildende, Betriebe und Berufsschulen bei Auslandsaufenthalten unterstützt. Die Programme "Erasmus+" und "AusbildungWeltweit" sollen ausgebaut werden.  - Konsequente Umsetzung der Anerkennung von Qualifikationen innerhalb der EU.  - Zukunftsgarantie für junge Menschen, die keinen	<ul> <li>Betriebe, die nicht ausbilden, müssen eine</li> <li>Ausbildungsumlage zahlen.</li> <li>Einsatz für das Recht auf eine gebührenfreie und</li> <li>vollqualifizierende Ausbildung für alle.</li> <li>Anonymisierte Bewerbungsverfahren sollen</li> <li>sicherstellen, dass alle die gleichen Chancen auf eine</li> <li>Ausbildung haben.</li> <li>Unterstützung der Gewerkschaften und</li> </ul>
2. Arbeitnehmerstatus	Personalpartnerschaften.  – Bei Bedarf Anpassung des Statusfestellungsverfahren für Selbstständige.	(S. 29)	<ul> <li>Der Auftraggeber trägt die Beweislast für den Selbstständigenstatus des Auftragnehmers, wenn dieser angibt Arbeitnehmer zu sein.</li> </ul>	<ul> <li>Prüfung durch eine unabhängige Stelle statt durch die Rentenversicherung.</li> </ul>	<ul> <li>Auftraggeber müssen auch für Soloselbständige</li> <li>Sozialversicherungsbeiträge zahlen.</li> <li>Bundesweite branchenspezifische</li> <li>Mindesthonorarregelungen.</li> <li>(S. 15)</li> </ul>
3. Arbeits- und Gesundheitsschutz	gesetzlichen Sozialversicherungszweigen, bspw. in regionalen, trägerübergreifenden Reha-Kompetenz-Zentren.	(S. 34)	- Stärkerer Arbeitsschutz vor Stress, Burn-out und Entgrenzung der Arbeit.  - Klare Sanktionen und verpflichtend zu schaffende Anlaufstellen zum Schutz vor Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz.  (S. 51)		<ul> <li>Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastungen bei der Arbeit (Anti-Stress-Verordnung).</li> <li>Bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Arbeitsschutzbehörden zur Erhöhung der Kontrollen im Betrieb.</li> <li>Erhöhung der Bußgelder für Verstöße gegen den Gesundheitsschutz der Beschäftigten.</li> <li>Klarstellung der Strafbarkeit von Verstößen im Arbeitsschutzgesetz.</li> <li>Erleichterung der Anerkennung von Berufskrankheiten u. a. mit Beweislastumkehr.</li> <li>Verbesserung der Berufsunfähigkeitsrenten.</li> <li>S. 16 f.)</li> </ul>
4. Arbeitszeit	Abweichung von der bisherigen Tageshöchstarbeitszeit nur für nicht gefahrgeneigte Berufe.  (S. 39)	Absenkung von Arbeitszeit.  – Weiterentwicklung der Langzeitkonten zu einem persönlichen Zeitkonto, um zusätzlich individuelle Gestaltungsmöglichkeiten entlang des Lebenslaufs zu schaffen (Option auf Aufstockung durch Tarifvertrag oder durch den Staat nach dem Prinzip eines Chancenkontos).  (S. 29, 32)	- Umgestaltung der starren Vollzeit, etwa mit Hilfe eines flexiblen Arbeitszeitkorridors, und Unterstützung der Sozialpartner, flexible Arbeitszeitmodelle zum Vorteil der Arbeitnehmenden zu ermöglichen.  - Keine Aufweichung des Arbeitszeitgesetzes zum Nachteil der Arbeitnehmer*innen  - Die Arbeitszeit soll künftig dokumentiert werden, so wie es der Europäische Gerichtshof geurteilt hat.  - Bessere Kontrolle existierender Regelungen, um Beschäftigte, deren tatsächliche Arbeitszeit regelmäßig über 40 Stunden liegt, zu stärken.  (S. 53)	notwendigen Ruhezeit bleibt bestehen. Hierbei werden flexible Regelungen in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung rechtssicher ermöglicht.  (S. 32)	<ul> <li>Normalarbeitsverhältnis, mit um die 30 Stunden für alle, zum Beispiel eine Vier-Tage-Woche.</li> <li>Begrenzung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit auf maximal 40 Stunden pro Woche.</li> <li>Stärkere Begrenzung von Ausnahmen der täglich zulässigen Höchstarbeitszeit von 8 Stunden.</li> <li>Ablehnung einer Verkürzung der erforderlichen Ruhezeiten von 11 Stunden.</li> <li>Verpflichtende Arbeitszeitdokumentation durch den Arbeitgeber.</li> <li>Anrechnung von Dienstreisen und in der Freizeit erbrachten Arbeitsleistungen.</li> <li>Stärkere Kontrollen durch Arbeitsschutzbehörden werden gesetzlich vorgeschrieben.</li> <li>Arbeit auf Abruf wird aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz gestrichen.</li> <li>Ein Recht auf vorübergehende Arbeitszeitverkürzung für alle Beschäftigten.</li> <li>Schrittweise Anhebung des Mindesturlaubsanspruchs im Bundesurlaubsgesetz von 24 auf 30 Werktage.</li> <li>5 Wochen Urlaubsanspruch für jeden Beschäftigten.</li> <li>Recht auf Auszeiten: Beschäftigte sollen zweimal in ihrem Berufsleben die Möglichkeit haben, für ein Jahr auszusteigen (Sabbatjahr) verbunden mit einem Rückkehrrecht.</li> <li>Belegschaften erhalten pro Monat zwei Stunden Beratungszeit während der Arbeitszeit, um sich über Arbeitsgestaltung, Arbeitszeit, Mitbestimmung und Arbeitsschutz auszutauschen.</li> <li>(S. 10, 15 ff.)</li> </ul>
5. Befristete Arbeitsverhältnisse	— Die sachgrundlose Befristung soll auch weiterhin in den Unternehmen die Ausnahme bleiben und darf für den Beschäftigten grundsätzlich zwei Jahre nicht überschreiten.  (S. 38)	akzeptierten Gründe für eine Befristung kritisch überprüft.  – Leiharbeiter*innen erhalten ab dem ersten Tag den gleichen Lohn wie Festangestellte.  (S. 27)	<ul> <li>Ohne sachlichen Grund dürfen Arbeitsverträge nicht mehr befristet werden.</li> <li>(S. 51)</li> </ul>	Höchstüberlassungsdauer aufgehoben werden. (S. 34 f.)	-Verbot von Leiharbeit  - Bis zum Verbot der Leiharbeit müssen Leiharbeiter*innen ab dem ersten Tag die gleichen Löhne wie für Festangestellte plus eine Flexibilitätszulage von 10 Prozent erhalten.  Die Vergabe von Werkverträgen und der Einsatz von Leiharbeit müssen an die Zustimmung des Betriebsrates und die Einhaltung der im Kernbetrieb gültigen Tarifverträge gebunden werden.  Um den Missbrauch von Werkverträgen zu unterbinden, muss die Beweislast künftig beim Arbeitgeber liegen. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz muss an den Arbeitsplatz statt an die Person der Beschäftigten gebunden werden. Die Vermittlung Erwerbsloser in Leiharbeit durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter muss beendet werden.  - Sachgrundlose Befristungen werden im Teilzeit- und Befristungsgesetz ersatzlos gestrichen und zulässige Sachgründe eng begrenzt. Bei öffentlicher Finanzierung soll die Befristung der Haushaltsmittel oder von Projektgeldern kein zulässiger Grund mehr für die Befristung von Arbeitsverträgen sein. Der dritte Arbeitsvertrag beim gleichen Arbeitgeber muss zwingend unbefristet sein.  (S. 14 f.)
6. Betriebliche Altersvorsorge	<ul> <li>Entwicklung einer "Betrieblichen Altersvorsorge für alle" mit Blick auf Geringverdiener.</li> </ul>	gesetzliche Rentenversicherung. (S. 30	<ul> <li>Ersetzen der Riester- und Rürup-Rente durch einen öffentlich verwalteten Bürgerfonds, in den alle einzahlen, die nicht aktiv widersprechen.</li> <li>Arbeitgeber*innen sollen künftig eine betriebliche Altersvorsorge anbieten, eine eigenen Finanzierungsbeitrag leisten und den Bürgerfonds als Standard dafür nutzen können.</li> <li>Um es kleinen Unternehmen einfacher zu machen, eine betriebliche Altersvorsorge anzubieten, soll eine reine Beitragsgarantie für kleine Unternehmen eingeführt und sie bei der Haftung entlastet werden.</li> <li>(S. 57)</li> </ul>	<ul> <li>Alle Ansprüche aus diesem "Rentenbaukasten" sollen bei Wechseln zwischen Arbeitgebern oder zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit flexibel mitgenommen werden können.</li> <li>(S. 87)</li> </ul>	– Einführen einer betrieblichen Altersversorgung, die überwiegend von den Arbeitgebern finanziert wird (als betriebliche Sozialleistung). Dafür sollen verbindliche tarifvertragliche Regelungen die Grundlage sein.  (S. 23)

7. Mobile Arbeit  8. Vereinbarkeit von Beruf und Familie	ermöglichen und den Arbeitsschutz gewährleisten.  – Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen auf nationaler und auf EU-Ebene, dass Arbeiten von überall in Europa gerade für kleine und mittelständische Unternehmen rechtssicherer wird, durch Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Regelungen im Arbeits-, Sozialversicherungssowie Steuerrecht.  – Unterstützung der Schaffung von Co-Working-Spaces gerade im ländlichen Raum.  (S. 39, 76)   – Praktikablere Gestaltung des Instruments der Zeitwertkonten und Nutzbarmachung als Familienzeitkonten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.  – Eltern sollen angesparte Zeiten einsetzen können, um in der Familienphase ohne finanzielle Nachteile weniger zu arbeiten. Auch staatliche Fördermittel sollen auf Familienzeitkonten gebucht werden können.  (S. 76)	Die erste Säule sind zwei Wochen Elternschaftszeit direkt nach Geburt eines Kindes, auf die jeder Vater bzw. der/die Partner*in kurzfristig und sozial abgesichert Anspruch hat. Die zweite Säule ist die Familienarbeitszeit: Wenn in Paarfamilien beide Elternteile gleichzeitig oder	Interessensvertretungen versehen.  Das mobile Arbeiten kann im Homeoffice oder im nahe gelegenen Co-Working Space stattfinden  Der Wechsel dorthin muss immer freiwillig, mit einem Rückkehrrecht und mit ausreichend Zeit an einem Arbeitsplatz im Unternehmen verbunden sein.  Unterstützung der Schaffung von Co-Working-Spaces gerade im ländlichen Raum.  (S. 52, 71)  — Stärkung der Betroffenen von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt, u.a. mit einem Verbandsklagerecht, dem Ausbau entsprechender Rechtsberatung und durch ein echtes Recht auf die Rückkehr in Vollzeit, das auch für kleinere Betriebe gilt.  Einführung der PflegeZeit Plus für Menschen, die Verantwortung für Angehörige, Nachbar*innen oder Freund*innen übernehmen:  Ermöglichung einer Lohnersatzleistung bei dreimonatigem Vollausstieg und dreijährigem Teilausstieg, die pflegebedingte Arbeitszeitreduzierungen finanziell abfedert.  (S. 55, 63)	Homeoffice prüfen und mit der oder dem Beschäftigten erörtern.  – Bestehende Vereinbarungen müssen anlassbezogen widerrufen werden können.  (S. 32)  – Steuerliche Förderung der Betriebskindergärten – Partnerschutz analog zum Mutterschutz: Nach der Geburt eines Kindes hat der andere Elternteil das Recht, zehn Arbeitstage in Partnerschutz zu gehen. Dieser darf auch halbtägig beansprucht werden und besteht dann für die doppelte Zeitdauer. Die Finanzierung des Partnerschutzes erfolgt äquivalent zum Mutterschutz. Alleinerziehende haben das Recht, eine andere Person für den Partnerschutz zu benennen.  – Ermöglichung von familienbedingten Auszeiten für oberste Führungskräfte durch Ruhen lassen des Mandats.  – Verlängerung des Rechtsanspruchs auf "Partnermonate"	<ul> <li>Alle Beschäftigten sollen durch ein Recht auf Home-Office einen Teil ihrer Arbeit Zuhause erledigen können, sofern die Art ihrer Tätigkeit das zulässt.</li> <li>Die Bedingungen über Home-Office müssen per Tarifvertrag oder per Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt werden.</li> <li>Arbeitsschutz und die gesetzliche Unfallversicherung müssen auch im Homeoffice uneingeschränkt gelten.</li> <li>(S. 16)</li> <li>Rechtsanspruch auf eine sechswöchige Pflegezeit mit Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.</li> <li>Abschaffung der Schwellenwerte im Pflegezeit- und Familienpflegzeitgesetz.</li> <li>Maßnahme zur Steigerung der Beteiligung von Männern in der Elternzeit: Ein zusätzlicher Monat Elterngeld für Väter, wenn sie mindestens ein Drittel der Elternzeit übernehmen. Teilen Eltern sich diese Zeit hälftig auf, erhalten beide einen zusätzlichen Monat Elterngeld.</li> <li>(S. 34)</li> </ul>
9. Weiterbildung / Berufliche Veränderung		maximal 45 Tage pro Elternteil und 90 Tage für Alleinerziehende.  Vierte Säule ist das Modell der Familienpflegezeit. Das bedeutet: 15 Monate Anspruch auf Unterstützung (Lohnersatz) bei einer Arbeitszeitreduzierung für jeden nahen Angehörigen ab Pflegegrad 2, auf mehrere Pflegepersonen aufteilbar mit einer Mindestarbeitszeit von 15 bis 20 Stunden.  (S. 39)	– Einführung eines Rechts auf Weiterbildung und soziale		– Alle Beschäftigten müssen zum Zwecke der Weiterbildung
	Beratungsangeboten zur Weiterbildung.  Förderung einer entsprechend vorausschauenden Forschung zur Kompetenzentwicklung.  Flexibilisierung des BAföG: Wer nach dem Bachelor-Abschluss zunächst Berufserfahrungen sammelt und erst später einen Master erwirbt, soll nach einer elternunabhängigen Einkommensund Vermögensprüfung künftig auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres BAföG erhalten können. Dazu erweitern wir den Zweck des BAföG um eine zweite Berufsausbildung und ersetzen die bestehenden Altersgrenzen durch Höchstgrenzen.  Die Rückzahlung des Darlehens sowie ein angemessener sozialer und wirtschaftlicher Nutzen für den Zuschussanteil müssen vor Renteneintritt gegeben sein.  Fortentwicklung des Aufstiegs-BAföG.	Neustart in allen Lebensphasen: Wer Bildungszeit oder Bildungsteilzeit beantragt, erhält ein Recht, sich von seinem Beruf freistellen zu lassen oder die Arbeitszeit zu reduzieren. Die Bildungszeiten werden wir mit einer finanziellen Förderung ausgestalten, die Lohneinbußen während der Weiterbildung oder Umschulung angemessen kompensiert.  – Unterstützung der Qualifizierung von Beschäftigten mit einem Transformations-Kurzarbeitergeld.  – Förderung der Möglichkeiten eines Beschäftigtentransfers, wenn betriebliche Umstrukturierungen oder Betriebsschließungen unvermeidlich sind.  – Einsatz für ein Neustart-BAföG, das auch im Erwachsenenalter neue berufliche Wege öffnet und angemessen den Lebensunterhalt sichert.  (S. 31 f.)	nachhaltig zu qualifizieren. Die Qualifizierungs-Kurzarbeit werden eng an die Sozialpartnerschaft gekoppelt. – Einführung eines Freistellungsanspruchs mit	<ul> <li>Darüber hinaus soll in einem persönlichen Freiraumkonto unabhängig vom Arbeitgeber das steuer- und abgabenfreie Ansparen für Weiterbildungsangebote und Bildungsauszeiten ermöglicht werden.</li> <li>Einsehbarkeit von Bildungsangeboten für das lebenslange Lernen von öffentlichen wie privaten Anbieterinnen und Anbietern auf einer zentralen digitalen Plattform.</li> <li>(S. 18 f.)</li> </ul>	einen Rechtsanspruch erhalten, ihre Arbeitszeit zeitweise zu reduzieren oder zeitlich begrenzt ganz aussetzen zu können.  – Der Arbeitgeber muss während der Bildungsteilzeit einen teilweisen Lohnausgleich von mindestens 70 Prozent des Nettogehalts und Sozialversicherungsbeiträge zahlen.  – Der Staat muss Bildungsteilzeit von Beschäftigten durch eine stärkere Berücksichtigung bei den Rentenansprüchen und der Höhe von Ansprüchen auf ALG I unterstützen. Für Geringverdienende muss ein vollständiger Lohnausgleich durch staatliche Zuschüsse garantiert werden.  – Einführung eines Weiterbildungsfonds, in den alle Unternehmen einer Branche einzahlen.  – Berufsschulen und Hochschulen müssen gesetzlich verpflichtet werden, Angebote der beruflichen Fortbildung zu schaffen, die allen Beschäftigten unabhängig vom bisherigen Bildungsabschluss offenstehen.  (S. 17, 49)
10. Whistleblowerschutz			für das gesamte nationale Recht umsetzt.  - Darin festgeschrieben sind ein zweistufiges Meldeverfahren sowie ein Entschädigungsfonds, mit dem das persönliche Risiko minimiert wird.  (S. 101 f.)	<ul> <li>Whistleblowerinnen und Whistleblower sollen nicht arbeits-, personal- oder strafrechtlich belangt werden, wenn sie Straftaten oder rechtswidriges Verhalten offenbaren.</li> <li>Voraussetzung ist, dass sie vorher den Dienstweg ausgeschöpft haben oder dieser unzumutbar war.</li> <li>Whistleblowerinnen sollen auch vor der Strafverfolgung durch ausländische Staaten geschützt werden.</li> <li>Die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern soll umgehend in deutsches Recht umgesetzt werden.</li> <li>(S. 49)</li> </ul>	<ul><li>Schaffung eines Whistleblower-Schutzgesetz in Deutschland.</li><li>(S. 76, 93)</li></ul>
II. Entlohnung  1. Mindestlohn		- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zunächst auf mindestens 12 Euro und Ausweitung der Spielräume der Mindestlohnkommission für künftige Erhöhungen.  (S. 27)	<ul> <li>Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro und steigende Entwicklung mindestens entsprechend den Tariflöhnen.</li> <li>Abschaffung der Ausnahmen für unter 18-Jährige und Langzeitarbeitslose.</li> <li>(S. 51)</li> </ul>		<ul> <li>Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13 Euro.</li> <li>Zuschläge für Sonntags-, Schicht- oder Mehrarbeit sowie</li> <li>Sonderzahlungen dürfen nicht mit dem Mindestlohn</li> <li>verrechnet werden.</li> <li>Streichung sämtlicher Ausnahmen vom Mindestlohn.</li> <li>(S. 14)</li> </ul>
2. Niedriglohnsektor	– Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen.	– Anhebung der Gleitzone der Midi-Jobs auf 1.600 Euro. In dieser Zone zahlen die Arbeitnehmer*innen geringere Beiträge, ohne dass sie dadurch einen geringeren Rentenanspruch haben.  (S. 28)	Schüler*innen und Rentner*innen.	(S. 34)	<ul> <li>Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Mindeststundenzahl im Arbeitsvertrag von 22 Stunden pro Woche für alle Beschäftigten.</li> <li>Abschaffung von Mini- und Midijobs. Ab dem ersten Euro muss für Unternehmen eine volle Pflicht zur Sozialversicherung gelten.</li> <li>Plattformen müssen Arbeitgeberpflichten erfüllen und Sozialversicherungsbeiträge für über sie Beschäftigte abführen. Auftraggeber müssen auch für Soloselbständige Sozialversicherungsbeiträge zahlen.</li> <li>Ausnahmen für ausländische Saisonbeschäftigte müssen gestrichen werden.</li> <li>Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ab dem ersten Tag muss auch für Saisonarbeiter*innen und aus dem Ausland entsendete Beschäftigte gelten.</li> <li>Abzüge für Unterkunft und Verpflegung müssen auf der Lohnabrechnung transparent dargestellt sein, um den Beschäftigten die Überprüfung zu ermöglichen.</li> <li>Stärkung der Rechte von Beschäftigten in Privathaushalten. Arbeit in Privathaushalten soll v.a. über zertifizierte Agenturen, gemeinwohlorientierte oder kommunale Träger organisiert werden. Sie müssen Tarifverträge, unbefristete Beschäftigung, das Recht auf eine vertragliche Mindeststundenzahl, Arbeitsschutz und Weiterbildung für Beschäftigte garantieren.</li> <li>(S. 15, 18)</li> </ul>
3. Lohnzusatzkosten	<ul> <li>Stabilisierung der Lohnzusatzkosten auf einem Niveau von maximal 40 Prozent.</li> <li>(S. 34)</li> </ul>				
4. Vermögenswirksame Leistungen	<ul> <li>Erhöhung des Sparer-Pauschbetrag und der Arbeitnehmersparzulage.</li> <li>Stärkung von vermögenswirksamen Leistungen und Erhöhung des Höchstbetrages, den Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten können.</li> <li>Gewinne aus vermögenswirksamen Leistungen sollten nach der Mindesthaltefrist steuerfrei sein.</li> <li>(S. 73 f.)</li> </ul>				
5. Tarifverträge	<ul> <li>Tarifpartnern möglichst großen Spielraum in der Gestaltung von Arbeitsregelungen lassen.</li> <li>Stärkung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen als Instrument zur Erhöhung der Tarifgeltung in Branchen mit geringer Tarifbindung.</li> <li>(S. 38)</li> </ul>	<ul> <li>Vereinfachung der Möglichkeit Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären.</li> <li>Tarifverträge müssen auch weiter gelten, wenn Betriebe aufgespalten und ausgelagert werden.</li> <li>Einsatz für mehr Tarifbindung in Arbeitgeberverbänden.</li> <li>Schaffung eines Bundestariftreuegesetzes:</li> <li>Ein öffentlicher Auftrag darf nur an Unternehmen vergeben werden, die nach Tarif bezahlen.</li> <li>(S. 27)</li> </ul>	<ul> <li>– Einsatz für ein Bundestariftreuegesetz: Bei der öffentlichen Vergabe sollen im Einklang mit europäischem Recht die Unternehmen zum Zug kommen, die tarifgebunden sind oder mindestens Tariflöhne zahlen.</li> <li>– Erleichterung der Möglichkeit, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären.</li> <li>– Pflicht zur Veröffentlichung, ob Betriebe Tarifvertragspartei sind.</li> <li>– Bei Umstrukturierungen sollen die bisherigen tariflichen Regelungen gelten bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wurde.</li> <li>(S. 52)</li> </ul>		<ul> <li>Tarifbindung mus für alle Unternehmen und Branchen gelten. Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen auf Antrag einer Tarifvertragspartei.</li> <li>Es muss als »öffentliches Interesse« gelten, Tarifverträge in ihrer Reichweite zu stärken und einen Unterbietungswettbewerb zu Lasten von Löhnen und Arbeitsbedingungen zu verhindern.</li> <li>Regionale Tarifverträge und Entgelttabellen sollen per Rechtsverordnung gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz bundesweit gelten können.</li> <li>Bei Betriebsübergängen in nicht tarifgebundene Unternehmen und bei Auslagerungen müssen die bisherigen Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung unbefristet geschützt bleiben und auch für neu Eingestellte gelten.</li> <li>(S. 14 f.)</li> </ul>
III. Mitbestimmung					

2. Betriebsräte	tariflicher, betrieblicher und vertraglicher Ebene werden den differenzierten Bedürfnissen eher gerecht.  Stärkung des Instruments der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen.  (S. 38)  - Schaffung der Möglichkeit von Online-Wahlen, wenn der Wahlvorstand diese befürwortet.  (S. 38)	durch die Absenkung der Schwellenwerte der Unternehmensgrößen.  – Echte Parität in den Aufsichtsräten zur Stärkung des Einfluss der Arbeitnehmer*innen bei Entscheidungen zur Verlagerung oder Schließungen von Betriebsstandorten.  (S. 28)   Mehr echte Mitbestimmungsrechte bei der Beschäftigtensicherung und Betriebsänderungen, beim Einsatz von Leiharbeit und Werkverträgen, beim Einsatz neuer Technologien und Arbeitsweisen wie die der Künstlichen Intelligenz (KI), bei der Personalbemessung, damit Überlastungen beseitigt werden und bei der betrieblichen Weiterbildung.  – Ausweitung des Kündigungsschutzes für Betriebsräte*innen und stärkere Verfolgung einer	-Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung bei Entscheidungen über die ökologische Transformation.  - Paritätische Mitbestimmung bereits in Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten geben und Einführung eines Schlichtungsverfahrens, wenn sich Entscheidungen besonders stark auf die Beschäftigten auswirken.  - Ausbau und Modernisierung der Mitbestimmungsrechte, für Betriebsräte, Personalräte und auch Jugend- und Ausbildungsvertretungen, u.a. wenn es um Personalentwicklung, Weiterbildung, Standortverlagerungen ins Ausland, die Stärkung von Vielfalt oder die Verbesserung der Klimabilanz im Unternehmen geht.  (S. 6, 52)  - Die Mitbestimmungsrechte, für Betriebsräte, Personalräte und Jugend- und Ausbildungsvertretungen, sollen ausgebaut und modernisiert werden u.a. wenn es um Personalentwicklung, Weiterbildung, Standortverlagerungen ins Ausland, die Stärkung von Frauen, die Förderung von Vielfalt oder die Verbesserung der Klimabilanz im Unternehmen geht.  (S. 52)		- Betriebs- und Personalräte brauchen ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei der Personalbemessung Das Mitbestimmungsrecht von Betriebsräten muss sich auch auf die Prävention von Belastungen erstrecken. Die Beschäftigten brauchen ein individuelles "Veto-Recht" bei gesundheitsgefährdender Überlastung Mitbestimmung auch bei wirtschaftlichen Fragen: Das gilt besonders für Betriebsänderungen, Standortänderungen und Entlassungen sowie die Gestaltung der Tätigkeiten und der Arbeitsbedingungen. Ebenso für den betrieblichen Umweltschutz Das Recht der Betriebsräte auf Verhandlungen mit den tatsächlichen Entscheidungsträgern muss auch in internationalen Konzernen klargestellt werden Betriebsräte brauchen ein erzwingbares Mitbestimmungsund Initiativrecht für betriebliche Aus-, Weiter- und Fortbildung - und bei der Neuausrichtung der Unternehmen Betriebe mit über 100 Beschäftigten müssen verpflichtend eine qualifizierte Personalplanung durchführen, die eine Weiterbildungsplanung für die Beschäftigten einschließt.  (S. 16 ff.)  - Betriebe ab fünf Beschäftigten, in denen kein Betriebsrat besteht, müssen jährliche Beschäftigtenversammlungen zur Information über Rechte und Pflichten aus dem Betriebsverfassungsgesetz durchführen, bei denen anschließend in Abwesenheit des Arbeitsgebers geheim über die Einleitung einer Betriebsratswahl abgestimmt wird Der Kündigungsschutz für alle Organe der Betriebsverfassung wird auf 24 Monate
IV. Diskriminierungsschutz		Behinderung von Betriebsratsarbeit. (S. 29)			verlängert.  Initiator*innen einer Betriebsratswahl dürfen auch aus wichtigem Grund nur mit Zustimmung des Betriebsrats oder durch gerichtliche Entscheidung gekündigt werden. Es sollen Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit ausreichend Personal für Straftatbestände aus dem Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsrecht geschaffen werden.  Ein zentrales Melderegister, in dem Betriebsratswahlen mit ihrem Verlauf und Ergebnis erfasst werden, muss geschaffen werden.  Die Beweislast für die Erforderlichkeit von Freistellungen für Betriebsratsarbeit muss umgekehrt werden.  Die Anzahl freigestellter Betriebsräte nach § 38 BetrVG muss erhöht werden, da die Aufgaben von Betriebsraten immer vielfältiger werden.  Als Ordnungswidrigkeit muss künftig auch gelten, wenn Unternehmen nicht, wahrheitswidrig, verspätet oder unvollständig ihren Unterrichtungs-, Herausgabe- und Einsichtspflichten zur Erfüllung der Betriebsratsaufgaben nachkommen.  Die Höhe möglicher Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten nach Betriebsverfassungsgesetz wird auf 250.000 Euro angehoben.  Betriebsräte müssen das Recht erhalten, sachverständige Berater ihrer Wahl zur Unterstützung heranzuziehen, ohne dass es einer näheren Vereinbarung mit dem Unternehmen bedarf.  Die Unternehmensmitbestimmung muss auf alle Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeiter*innen und Standortniederlassungen in Deutschland ausgeweitet werden, unabhängig von ihrer Rechtsform.  Der Aufsichtsrat soll bei allen wichtigen Entscheidungen der Unternehmensführung zustimmen müssen.  Die Mitbestimmungsrechte von Beschäftigten und Betriebsräten in Insolvenzverfahren müssen gestärkt werden.  Die betrieblichen Mitbestimmungsrechte und das Streikrecht müssen auch für die Beschäftigten und Betriebsräten in Insolvenzverfahren müssen die gleichen Mitbestimmungsrechte von Beschäftigten und Betriebsräten in Insolvenzverfahren müssen die gleichen Mitbestimmungsrechte won Beschäftigten und Diakonie und Caritas uneingeschränkt gelten.  Die Dewerkschaften müssen ein umfassendes Verbandsklagerecht zur Einhaltung von
1. Behinderung	<ul> <li>Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements gemeinsam mit den Schwerbehindertenvertretungen und Ausbau von Frühwarnsystemen und effizienten Präventivmaßnahmen.</li> <li>Neuregelung der Berechnung des Werkstattlohns und Aufhebung der Deckelung des Arbeitsförderungsgeldes.</li> <li>(S. 62)</li> </ul>	- Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen und Weiterentwicklung der Ausgleichsabgabe Einsatz für die Schaffung einer einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber*innen kleiner und mittlerer Unternehmen, die bei Fragen beispielsweise zu Barrierefreiheit oder Lohnzuschüssen berät.  (S. 44)	genügend schwerbehinderte Menschen beschäftigen und Reinvestition in die Förderung inklusiver Beschäftigung.  – Weiterentwicklung des Werkstattsystems mit dem Ziel einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens auf Mindestlohnniveau.  – Ausbau des Budget für Arbeit Absicherung der Nutzer in der Arbeitslosenversicherung.  – Auszubildende und Studierende mit Behinderung erhalten bei Auslandsaufenthalten ein Budget zur Deckung ihrer Bedarfe, das den Leistungen entspricht, die sie im Inland erhalten.  – Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes: Wunschund Wahlrecht, Leistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten und ein Bundesteilhabegeld.  (S. 56)	<ul> <li>Verbesserung der Chancen auf eine reguläre Beschäftigung.</li> <li>(S. 33 f.)</li> </ul>	sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.  – Anhebung der gesetzlichen Beschäftigungsquote auf 6 % und Anhebung der Ausgleichsabgabe.  – Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Herstellung von Barrierefreiheit durch verpflichtende gesetzliche Regelungen.  (S. 106 f.)
2. Ethnische Diskriminierung  2. Goschlochtorgloichstellung		- Stärkung der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Modernisierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.  (S. 45)	des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung.  – Aufwertung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zur obersten Bundesbehörde – mit mehr Personal, Budget und Kompetenzen. Ihre Leitung soll als Antidiskriminierungsbeauftragte*r vom Deutschen Bundestag gewählt werden.  - Weiterentwicklung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes: Schließen von Schutzlücken, Vereinfachung von Klagen gegen Diskriminierung, Einführung eines Verbandsklagerechts.  (S. 85 f.)	Modernisierung und als sinnvolle Alternative zu Quoten. (S. 33)	<ul> <li>Antirassismus ins Gesetz: Es braucht, wie in Thüringen, eine klare Arbeitsdefinition von institutionellem und strukturellem Rassismus.</li> <li>Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und ein Verbandsklagerecht.</li> <li>Schaffung eines Bundesantidiskriminierungsgesetz (BADG) zum Schutz vor Diskriminierung durch staatliche Stellen. Es braucht einen Antirassismus-Beauftragten mit echten Befugnissen.</li> <li>(S. 125 f.)</li> </ul>
	Rentenlücken. Evaluation des Entgelttransparenz-Gesetzes und Überarbeitung bei Bedarf.  (S. 79)	<ul> <li>Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes für das Erreichen einer Geschlechtergerechtigkeit, ohne dass sich Betroffene selbst darum kümmern müssen. Vorantreiben einer entsprechenden Regelung auch auf europäischer Ebene.</li> <li>Einsatz für paritätische Besetzung von Führungsebenen in allen börsennotierten oder mitbestimmten Unternehmen und wirksame Sanktionen für alle, die sich nicht daran halten.</li> <li>(S. 42)</li> </ul>	Vorständen von mindestens einem Drittel bei größeren und börsennotierten Unternehmen.  – Einführung einer Elternzeitregelung im Aktienrecht  – Aufsichtsräte von AGs sollen bei Neubesetzungen verpflichtend einen Frauenanteil von mindestens 40 Prozent anstreben.  – Anstreben von 50 % Frauen in Führungspositionen in Ministerien, Verwaltungen, AÖRs, kommunalen Verbänden und kommunalen Unternehmen.  – Ein Extra-Wagniskapitalfonds für Gründerinnen.  – Einsatz für eine EU-Richtlinie für Lohngleichheit und nationale Einführung eines effektiven	Vorstandsebene sollten sich Unternehmen ebenfalls zu einer	(S. 15, 99)

V. Europa	– Einsatz für eine praxistauglichere Lösung bei der A1-	Unterstützung des Vorschlags eines Rechtsrahmens	- Schaffung eines verbindlichen und wirksamen	– Einsatz gegen Protektionismus im europäischen	– Soziale Rechte und Mindestlöhne, die die Existenz sichern
	Bescheinigung für die Entsendung von Arbeitnehmern ins	für europäische Mindestlöhne.	Lieferkettengesetzes auf nationaler wie europäischer Ebene	Binnenmarkt.	für alle Bürger*innen in der EU. Das Prinzip "Gleicher Lohn
	EU-Ausland, die vor Missbrauch schützt und gleichzeitig	– Einsatz für eine dauerhafte europäische	mit zivilrechtlicher Haftung.	Vereinfachung der EU-Entsenderichtlinie und	für gleiche Arbeit am gleichen Ort" muss rechtlich verankert
	unbürokratisch und möglichst digital handhabbar ist.	Arbeitslosenrückversicherung.	– Einsatz für eine ambitionierte, verbindliche Regelung in	Entbürokratisierung des deutschen Arbeitnehmer-	werden, um Lohndumping zu unterbinden.
	– Schaffung von Anreizen dafür, dass unsere hohen	– Stärkung europäischer Betriebsräte, durch	internationalen Lieferketten. Waren, deren Herstellung mit	Entsendegesetzes.	– Wiederherstellung und Ausbau von
	Standards, zum Beispiel beim Umwelt-, Verbraucher- und	Mitspracherechte in Organisation und Entscheidungen	schweren Menschenrechtsverletzungen wie zum Beispiel	– Eintritt für eine einheitliche europäische	Mitbestimmungsrechten und Rechten von Gewerkschaften
	Arbeitnehmerschutz, international zum Standard werden.	großer Unternehmen sowie das Recht auf	Kinder- oder Zwangsarbeit in Zusammenhang stehen, soll	Regelung zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in der	wie Beschäftigten.
	– Ablehnung einer europäischen Arbeitslosen-, Renten- oder	Kollektivmaßnahmen und Tarifverhandlungen.	der Zugang zum EU-Binnenmarkt verwehrt werden.	Lieferkette. Beschränkung der Haftung	<ul> <li>Forderung von sozialer Sicherheit mit verbindlicher</li> </ul>
	Gesundheitsversicherung.	– Verbesserung der Durchsetzung von geltendem	<ul> <li>Absicherung von ausländischen Arbeitskräften durch eine</li> </ul>	in der Lieferkette nur auf den Bereich der direkten Kontrolle,	sozialer Mindestsicherung und sozialen Mindeststandards.
		Arbeitsrecht und Arbeitsschutz bei Saisonarbeitnehmern –	europäische Sozialversicherungsnummer, höhere	ohne neue zivilrechtliche Haftungsansprüche zu begründen.	Im Zweifel gilt der bessere Standard
	(S. 22 f., 28)	Stärkung der europäischen Jugendgarantie, Schaffung von	Mindeststandards für Unterkünfte von entsandten	Ablehnung der Schaffung weiterer	(Günstigkeitsklausel).
		mehr sozialversicherungspflichtigen	Beschäftigten, die Abschaffung der sozialversicherungsfreien	Dokumentationspflichten.	– Freizügigkeit für alle unter Beibehaltung von
		und unbefristeten Vollzeitstellen für Jugendliche und junge	kurzfristigen Beschäftigung, eine bessere Regulierung der		Sozialleistungen.
		Erwachsene.	Vermittlungsagenturen und mehr Kontrolle durch eine	(S. 8, 74)	
			gestärkte Europäische Arbeitsbehörde.		(S. 122 f.)
		(S. 57)	– Einsatz für die Einführung länderspezifischer		
			Mindestlöhne.		
			– Verstetigung des in der Corona-Krise eingeführten		
			europäischen Kurzarbeitsprogamms.		
			– Einsatz für die Einführung einer europäischen		
			Arbeitslosenrückversicherung.		
			– Stärkung von Europäischen Betriebsräten durch gestärkte		
			Informationsrechte und verschärfte Sanktionen.		
			(S. 40, 54, 56)		